

C. Organe des Vereins

Die Organe der Kreisverkehrswacht Hersfeld-Rotenburg e.V. sind:

- a) Mitglieder versammlung b) Vorstand c) Erweiterter Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kreisverkehrswacht.
- 2) Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 3) Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung oder Wahl.
- 5) Eine Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr zeitlich vor der Hauptversammlung der LVW stattfinden.
- 6) Die Einladung aller Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie der Vorstand der LVW muß mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
- 7) Anträge für die Tagesordnung können von jedem Mitglied und Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorsitzenden vorliegen.
- 8) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Sie wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, wovon jährlich einer ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird. Die Rechnungsprüfer haben über das Prüfungsergebnis zu berichten.
- 9) Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für die Hauptversammlung der LVW Hessen e.V..
- 10) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Landesverkehrswacht Hessen einzureichen.

§ 12 Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter, und zwar jeder für sich alleine. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Stellvertreter von seinem Einzelvertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 2) Er leitet die Kreisverkehrswacht und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstandes fallen.
- 3) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 1000,- verpflichten, bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des erweiterten Vorstands § 13 (1).
Bei allen anderen Leistungen ist der erweiterte Vorstand spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand § 12 Abs.1, dem/der Schatzmeister/In, dem/der Schriftführer/In, sowie allen gewählten Vorstandsmitgliedern und bis zu fünf Beisitzern.
- 2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend sind.
- 4) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Stimmrecht haben alle Vorstandsmitglieder.